

Geschäftszeichen:
353702/XXX.MP.19#0001

14.05.2019

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als Mehrwegverpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 24 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 24 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ergeht im Wege der Allgemeinverfügung folgender Bescheid:

Die folgende Verpackung zum Versand von Pfeilen oder Materialien zum Pfeilbau:

Karton aus Wellpappe mit Klebeband zum Verschließen, zum Versand von Pfeilen oder Materialien zum Pfeilbau, Maße: Breite 20cm, Tiefe 88cm, Höhe 8cm, Volumen 14 l des Herstellers Traditional-Bow

in der mittels aktueller Fotografie dargestellten Ausführung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) stellt keine Mehrwegverpackung im Sinne des § 3 Absatz 3 VerpackG dar.

Gründe

Die Antragsteller haben am 8. Januar 2019 mit Nachtrag vom 15. Januar 2019 die Einordnung eines Gegenstandes als Mehrwegverpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 24 VerpackG beantragt und u.a. das diesem Bescheid als Anlage beigefügte Foto eingereicht.

Mit E-Mail vom 14. Januar 2019 hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister die Antragsteller gebeten, fehlende Angaben nachzuliefern. Dem sind die Antragsteller mit E-Mail vom 15. Januar nachgekommen. Gleichzeitig hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister in ihrer E-Mail vom 14. Januar 2019 deutlich gemacht, dass sie nach den bis dahin übermittelten Informationen davon ausgeht, den Antrag ablehnen zu müssen, um den Antragstellern die Möglichkeit der Stellungnahme hierzu zu geben.

Gegenstand der Beurteilung war der von den Antragstellern anhand einer Beschreibung und von vier Fotos dargestellte Karton aus Wellpappe mit Klebeband zum Verschließen, zum Versand von traditionell gefertigten Pfeilen oder Materialien zum Pfeilbau, Maße: Breite 20cm, Tiefe 88cm, Höhe 8cm, Volumen 14 l („**Prüfgegenstand**“). Die Antragsteller haben eine Beispielsrechnung vorgelegt, auf der ausgewiesen ist, dass sie neben dem Artikelpreis 2,50 € als Pfand berechnen.

Es handelt sich bei dem vorgenannten Prüfgegenstand nicht um eine Mehrwegverpackung im Sinne des § 3 Absatz 3 VerpackG.

Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird.

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich zwar um eine Verpackung im Sinne des Verpackungsgesetzes. Sie ist aber nach Materialart und Gestaltung nicht wiederverwendbar. Zudem ist eine entsprechende Rücknahmelogistik nicht ersichtlich.

Es liegt damit für den Prüfgegenstand keine Ausnahme gemäß § 12 Nummer 1 VerpackG vor. Abschnitt 2 des VerpackG, der u.a. die Verpflichtung zur Registrierung, Systembeteiligung und Datenmeldung an die Zentrale Stelle Verpackungsregister regelt, findet damit grundsätzlich Anwendung.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Die Antragsteller haben ein berechtigtes Interesse an der Einordnung als Mehrwegverpackungen, da sie beabsichtigen, den oben genannten Karton aus Wellpappe zum Versenden ihrer auf Märkten und per E-Mail bestellten Produkte verwenden zu wollen. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 24 VerpackG.

2. Vorliegen einer Verpackung

Bei dem oben genannten Karton aus Wellpappe handelt es sich um eine Verpackung gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG. Zu den Verpackungen gehören gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 VerpackG Verkaufsverpackungen, wozu ausdrücklich auch Versandverpackungen zählen.

3. Wiederverwendung zum gleichen Zweck nach dem Gebrauch

Der oben genannte Karton aus Wellpappe ist aber nicht dazu bestimmt, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden. Entscheidend ist eine bereits vor dem Inverkehrbringen vorliegende Zweckbestimmung zur mehrfachen Wiederverwendung.

Außerdem muss die Wiederverwendung zum gleichen Zweck wie die erstmalige Verwendung erfolgen, da ansonsten allenfalls eine Weiterverwendung gegeben sein könnte. Verkaufs- und Umverpackungen, die nach ihrer ursprünglichen Verwendung als Verpackung noch zu anderen Zwecken weiterverwendet werden können, sind nicht von der Systembeteiligungspflicht befreit. Denn auch in diesem Fall werden sie irgendwann, in aller Regel nach dem Wegfall der zusätzlichen Zweckbestimmung, z.B. als Lagerverpackung, zu Verpackungsabfall werden und dann von den Systemen entsorgt werden müssen.

Eine Wiederverwendbarkeit in diesem Sinne ist für den Karton aus Wellpappe nicht anzunehmen. Zwar tragen die Antragsteller vor, dass sie den Versandkarton wiederverwenden wollen. Das bloße Abstellen auf eine subjektive Zweckbestimmung ohne irgendwelche Maßnahmen für eine tatsächliche Wiederverwendung ist aber nicht ausreichend. Vielmehr muss die Verpackung objektiv zur Wiederverwendung geeignet sein. Das erfordert jedenfalls eine gewisse Formfestigkeit und grundsätzliche Reinigungsfähigkeit der Verpackung.

Beides ist nicht in dem Maße dargelegt worden, dass von einer mehrfachen Wiederverwendung zum gleichen Zweck ausgegangen werden kann. Der Karton aus Wellpappe kann nach seiner Materialart beim Versand nass werden oder einreißen, jedenfalls leicht beschädigt und dann nicht mehr wiederverwendet werden. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den stellenweisen Zusammenhalt nur durch Klebeband.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Antragsteller vortragen, dass die Kartons häufig zur Lagerung verwendet werden. Denn die Wiederverwendung muss zum gleichen Zweck wie die erstmalige Verwendung, das heißt zum Versenden von Pfeilen oder Materialien zum Pfeilbau, erfolgen. Soweit die Kartons aus Wellpappe zur Lagerung genutzt werden, ist das allenfalls eine Weiter- und nicht eine Wiederverwendung.

4. Ausreichende Logistik, die eine tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung ermöglicht

Eine Logistik, die gewährleistet, dass die Verpackung auch tatsächlich wieder zurückgenommen und zum gleichen Zweck wiederverwendet werden kann, ist von den Antragstellern nicht in ausreichendem Maße dargelegt worden. Die Rückgabe muss durch das Einrichten von Rücknahmestellen für die Endverbraucher und das Vorhalten von ausreichenden Transportmöglichkeiten tatsächlich ermöglicht werden. Zudem müssen die Endverbraucher über die Rückgabemöglichkeit informiert werden.

Zwar tragen die Antragsteller vor, dass der Kunde den Karton aus Wellpappe während der Mittelaltermarkt-Saison auf einem Markt in Wohnortnähe zurückgeben könne. Dieses Angebot gewährleistet aber nicht, dass die Verpackung auch tatsächlich wieder zurückgenommen und zum gleichen Zweck wiederverwendet kann. So ist unter anderem auch nicht sichergestellt, dass die Verpackung bei einer Rücknahme durch andere Aussteller wieder zu den Antragstellern gelangt und dort wiederverwendet wird; es fehlt an einer Annahmestelle, die dies nach Verfügbarkeit und Verpflichtung auch sicherstellt. Zudem sind die Rückgabemöglichkeiten zu begrenzt, sowohl saisonal als auch örtlich. Darüber hinaus fehlt es an einem ausdrücklichen Hinweis für den Endverbraucher zu einer konkreten Rückgabemöglichkeit in der Rechnung oder auf einem beigelegten Informationsblatt.

5. Geeignete Anreizsysteme

Der private Endverbraucher wäre zur Zwischenlagerung über einen längeren Zeitraum bis zum nächsten Mittelaltermarkt genötigt und könnte mangels konkreter Angaben zum Rücknahmeort nicht sicher sein, dass er an einem nahegelegenen Markt, sollte er den unhandlichen Karton dorthin transportieren, einen Rücknehmer vorfindet, der ihm das Pfand erstattet. Damit handelt es sich bei dem Pfandbetrag von 2,50 EUR auch in Ansehung dieser Ausgestaltung nicht um einen hinreichenden Rückgabeanreiz.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht auf Antrag ergangene Einordnungsentscheidungen auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten des Antragstellers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, 06844 Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Karton aus Wellpappe mit Klebeband zum Verschließen, zum Versand von Pfeilen oder Materialien zum Pfeilbau, Maße: Breite 20cm, Tiefe 88cm, Höhe 8cm, Volumen 14 l, des Herstellers Traditional-Bow, mit Rückgabemöglichkeit auf Mittelaltermärkten

Abbildung (Karton Breitseite)

